



Hygienekonzept des VfR Bad Bellingen für den Trainingsbetrieb

V5.4 -ab 16. November 2021-

Verein VfR Bad Bellingen e.V. seit 1924

Ansprechpartner*in
für Hygienekonzept Dr. Rudolf Büchle

Kontaktnummer +49 151 291 231 84

Adresse Sportstätte Am Sportplatz 1 in 79415 Bad Bellingen

Bad Bellingen, 16. November 2021 ____ *Original unterzeichnet Dr. R. Büchle 1. Vorsitzender* ____

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept gilt für den sportlichen Trainingsbetrieb ab dem 16. November in der Version 5.4 (5.3 vom 3. November, 5.2 vom 16. September, v5.1 vom 16. August 2021, v5 vom 16. August 2021, v4 vom 30. Juni 2021, v3 vom 7. Juni 2021, v2 vom 18. Mai 2021, v1 vom 8. März 2021).

Die grundsätzlichen Regelungen für den Spielbetrieb sind im Hygienekonzept vom Oktober 2021 bzw. in seinen Folgeversionen dargestellt. Dieses Konzept gilt für die sportliche Nutzung der Außenbereiche insbesondere die beiden Sportplätze und der sie umgebende Bereich.

Das Konzept wird je nach rechtlicher Grundlage angepasst, um klare Richtlinien für den Trainingsbetrieb angesichts von sich stetig ändernden Vorschriften bereit zu stellen.

Es wird empfohlen, generell den Richtlinien des SBFV zu folgen. Dabei ist zu beachten, dass in allen Fällen sind zwingend die jeweiligen Regelungen der lokalen Behörden (Landkreise, Kommunen) zu befolgen sind, hier der Landkreis Lörrach im Land B-W.

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Es gelten die im Hygienekonzept gelisteten Regeln (AHA). Insbesondere ist ein Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes („Maske“) in den von den Behörden vorgegebenen Fällen und vom Hygienebeauftragten oder Delegierten (Trainingsbeauftragter) bezeichneten Bereichen verpflichtend. Die Corona Verordnung des Landes B-W vom 15. Oktober 2021 definiert die Einzelheiten z.B. müssen nach wie vor innerhalb der Gebäude Masken getragen werden. Die neue Regelung umfasst jetzt 3 Stufen (Basis, Warn, Alarm) mit entsprechenden Maßnahmen (3G, 2G), siehe Anhänge für v5.3/v5.2 und v5.3 bezüglich der neuen 2G Option. Die v5.4 beschreibt die Regelungen in der Alarmstufe.
- Corona Impfungszertifikate, Genesenen Nachweise und Test Nachweise müssen, falls und wie von den Behörden vorgeschrieben, vorgelegt und vom Hygienebeauftragten oder Delegierten geprüft werden.



2. Organisatorisches

- Ansprechpartner für dieses Trainingskonzept ist die Jugendleitung Mirco Köhler und Stephan Hosslin für die Aktiven und als Hygienebeauftragte Dr. Rudolf Büchle, Martin Hugenschmidt und Rainer Geugelin.
- Die Personen, die an den Trainingsaktivitäten teilnehmen, Sportler und Trainingsbeauftragte, werden in Listenform schriftlich vom verantwortlichen Trainingsbeauftragten erfasst. Sie enthält Art der sportlichen Tätigkeit, z.B. kontaktarmes Spiel, Zuspiel, etc., Zeit und Datum sowie die Namen der Anwesenden. Diese werden darauf hingewiesen, dass auf eine Einzelerfassung als Mitglied verzichtet wird. Am Trainingsbetrieb dürfen nur Vereinsmitglieder und Antragsteller einer Mitgliedschaft teilnehmen.
- Der Verein kümmert sich um die Feststellung der jeweils gültigen Regelungen und Fakten z.B. Inzidenzwerte und deren zeitlicher Verlauf im Hinblick auf die Trainingsaktivitäten.
- Die Sportstätte besteht aus einem Naturrasenplatz und einem Kunstrasenplatz, den zugehörigen Räumlichkeiten sowie deren Umgebungsbereiche.
- In den Anhängen sind die jeweils gültigen Regelungen für jede Version ausführlich gelistet. Es ist zu beachten, daß Anhänge von älteren Versionen sind teilweise nicht mehr gültig sind, sie verbleiben aber aus Transparenzgründen im Dokument.

3. Alle Mannschaften

Grundsätze

- Falls (3G) Nachweise erforderlich sind, werden sie vom Trainingsbeauftragten eingesehen.
- Die kontaktarmen Aktivitäten dürfen nur im Freien stattfinden.
- Auch in der v5.2 dieses Konzeptes gilt, dass in geschlossenen und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann, weiterhin die Maskenpflicht gilt (Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig von der Maskenpflicht befreit).
- Duschen und Toiletten dürfen somit gemäß den o.g. Vorgaben der Behörden genutzt werden.
- Da auf Mannschaftssitzungen nicht verzichtet werden kann, sollen diese falls mögliche, im Außenbereich unter Einhaltung der gültigen Hygieneauflagen und Gruppen Beschränkungen stattfinden.
- Den Anweisungen des Trainingsbeauftragten und der Hygienebeauftragten ist von den Trainierenden Folge zu leisten.

Innerhalb eines Gebäudes

- Die Räumlichkeiten sollen nur falls nötig betreten werden.
- Die notwendigen Räumlichkeiten (zB. Ballraum), sollen nur von den Trainingsbeauftragten und deren Delegierten betreten werden.
- Diese werden so oft wie möglich gelüftet. Es wird, wie bereits ausgeführt, auch hier eine Maske getragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

4. Trainingsbeauftragte



Grundsätze

- Es sollen nur so viele Trainingsbeauftragte wie nötig vor Ort sein.
- Der Trainingsbeauftragte ist für die Erfassung der Trainierenden verantwortlich.
- Er/sie informiert die Trainierenden über die Regeln, die für die Trainingsaktivitäten relevant sind.
- Der Trainingsbeauftragte prüft, ob eine Mitgliedschaft vorliegt. Die Vorstandschaft klärt bei Unsicherheiten ab.
- Die Reinigung der Sportgeräte (Bälle,..) muss durchgeführt werden, wenn es gleich anschließend von anderen Trainierenden genutzt werden soll.

5. Quellenangaben

- Schreiben SBFV vom 16. November 2021 (v5.4)
- Schreiben SBFV vom 3. November 2021 (v5.3)
- Corona Verordnung des Landes B-W vom 16. September 2021 (v5.2)
- Schreiben SBFV vom 17. September 2021 (v5.2)
- Corona Verordnung Sport des Landes B-W vom 22. August 2021 (v5.1)
- Corona Verordnung des Landes B-W, gültig ab 16. August 2021 (v5)
- Schreiben SBFV vom 29. Juni 2021 (v4)
- Musterhygienekonzept Verband vom 28. Juni (v4)
- Landkreis Lörrach Erklärung der Inzidenzstufe 1 vom 30. Juni (v4)
- Coronaverordnung des Landes B-W vom 28. Juni 2021 (v4)
- SBFV Information vom 7. Juni (v3)
- SBFV Information vom 18. Mai (v2)
- SBFV Information vom 8. März (v1)
- Ministerium Information vom 8. März (v1)
- SBFV Schulung Zurück auf den Platz 2.0 vom 11. März 2021 (v1)



6. Anhang für v5.4 dieses Konzeptes vom 16. November 2021 – aus Originaltexten

Während sich für immunisierte Personen nichts ändert, sieht die aktuelle Corona-Verordnung bzw. die Corona-Verordnung Sport für nicht-immunisierte, d.h. weder geimpfte noch genesene Personen, weitere Einschränkungen vor.

Für **Amateur-Spieler*innen** gilt in der Alarmstufe sowohl im Trainings- als auch Wettbewerbsbetrieb: **3G+ (mit PCR-Test) im Freien, 2G im Innenraum**. Auch Schiedsrichter*innen unterliegen diesen Vorgaben. **Zuschauer*innen** ist der Zutritt zu Veranstaltungen in der Alarmstufe nur mit **2G-Nachweis** gestattet, ausdrücklich gilt dies auch für Fußballspiele im Freien.

Ausnahmen für Beschäftigte im Spiel- und Trainingsbetrieb

„Beschäftigte“ im Sinne der Verordnungen, d.h. Vereins-Trainer*innen (auch ehrenamtlich tätige) und Vertragsspieler*innen, profitieren im Spiel- und Trainingsbetrieb von einer Ausnahmeregelung: Für sie genügt der Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests sowohl im Freien als auch in Innenräumen.

Alle **Schüler*innen** werden weiterhin wie **immunisierte Personen** behandelt. Personen unter 18, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen in der Alarmstufe lediglich einen Antigen-Schnelltest vorlegen.

7. Anhang für v5.3 dieses Konzeptes vom 3. November 2021 – aus Originaltexten

Mit dem Eintreten der **Corona-Warnstufe** in Baden-Württemberg gelten auch im Fußballbetrieb neue Regelungen des Landes. Die Verschärfungen betreffen vor allem nicht-immunisierte, also weder genesene noch geimpfte Personen. Schülerinnen und Schüler sind davon ausgenommen.

Für den **Außenbereich** müssen in der Warnstufe alle Anwesenden genesen, geimpft oder negativ getestet sein, wobei ein Schnelltest für nicht-immunisierte Personen in dieser Stufe ausreichend ist. Die 3G-Pflicht gilt im **Spiel- als auch im Trainingsbetrieb** für alle Personen (Spieler:innen, Trainer:innen, Betreuer:innen, Zuschauer:innen, Eltern, usw.), die das Vereinsgelände betreten. Ein Selbsttest kann nach wie vor unter Aufsicht vor Ort durchgeführt werden. Wenn Zuschauer:innen im Freien die Abstände nicht einhalten können, muss eine medizinische Maske getragen werden. Dem Heimverein obliegt die 3G-Kontrollpflicht sowie weiterhin die Dokumentation der Kontaktdaten.

In **geschlossenen Räumen**, zum Beispiel bei der Nutzung der Kabine, ist nun in der Warnstufe ein 3G-Plus-Nachweis erforderlich. D.h.: Personen müssen genesen oder geimpft sein oder einen **negativen PCR-Test** vorweisen können, der nicht älter als 48 Stunden ist. Eine Ausnahme gibt es für die Einzelnutzung von Kabinen, z.B. für Schiedsrichter:innen. Dies ist in der Warnstufe für nicht-immunisierte Personen bereits nach Vorlage eines negativen Schnelltests möglich. In Innenräumen gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Ausnahmen für Kinder und Jugendliche

Kinder bis einschließlich fünf Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Dasselbe gilt für alle Schüler:innen: Sie gelten grundsätzlich als getestet (auch in den Ferien), da sie mehrmals pro Woche in der Schule getestet werden. Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, können in der Warnstufe alternativ einen negativen Antigen-Schnelltest für das Betreten von Innenräumen vorlegen.

Unabhängig von der Stufe gilt für alle Personen mit typischen COVID-19-Symptomen nach wie vor ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot. Die 3G-Kontrolle sowie die Dokumentation der Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindlichen Personen sowie das Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen sind nach der Corona-Verordnung des Landes BW weiterhin verpflichtend.



8. Anhang für v5.2 dieses Konzeptes vom 16-Sept-2021 – aus Originaltexten

Auszüge aus der Information des SBFV vom 17.9.21 nach der Corona VO des Landes B-W, gültig ab 16.09.2021

Generell

Generell gilt für alle Personen mit typischen COVID-19-Symptomen nach wie vor ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot. Nach wie vor gilt außerdem die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen sowie im Freien, sollte der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können.

Neue Stufenregelung

Mit dem Inkrafttreten der Warn- und Alarmstufe sind jeweils Einschränkungen für nicht immunisierte, d.h. weder genesene noch geimpfte Personen verbunden. Während in der **Basisstufe** momentan bereits ein Antigen-Schnelltest zum Zutritt zu geschlossenen Räumen (z.B. Kabine) berechtigt, ist in der **Warnstufe** ein PCR-Test gefordert. Zudem ist in der **Warnstufe** die Teilnahme an Sportangeboten und -veranstaltungen auch im Freien dann nur noch mit 3G-Nachweis gestattet, wobei dieser auch per Schnelltest erbracht werden kann. In der **Alarmstufe** besteht sogar ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot für alle Personen, die nicht geimpft oder getestet sind (2G).

Basisstufe: keine Einschränkungen für den Sport im Freien sowie Besucher*innen, 3G-Regelung mit Schnelltest für geschlossene Räume (z.B. Kabine).

Warnstufe: 3G-Regelung mit Schnelltest für Sport im Freien sowie Besucher*innen, 3G-Regelung mit PCR-Test für geschlossene Räume.

Alarmstufe: Teilnahme und Zutritt nur mit 2G-Nachweis (genesen oder geimpft).

Maßgeblich ist die Situation in den Krankenhäusern, genauer die Anzahl der COVID-19-Patient*innen auf den Intensivstationen (AIB) sowie die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz. Diese beziffert, wie viele Personen je 100.000 Einwohner aufgrund von COVID-19 innerhalb von sieben Tagen stationär zur Behandlung aufgenommen wurden.

Die **Warnstufe** tritt in Kraft, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 8,0 erreicht oder 250 COVID-19-Patient*innen die Intensivstationen belegen. Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 12,0 erreicht oder 390 COVID-19-Patient*innen die Intensivstationen belegen.

Dabei gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen und Bekanntmachungen.

Kinder und Schüler*innen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Dasselbe gilt für alle Schüler*innen: Sie gelten grundsätzlich als getestet, da sie zweimal pro Woche in der Schule getestet werden. Sie sind zudem in der **Alarmstufe** von der 2G-Regelung ausgenommen. Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, können in der **Warn- und Alarmstufe** alternativ einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen. Generell gilt für alle Personen mit typischen



COVID-19-Symptomen nach wie vor ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot. Nach wie vor gilt außerdem die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen sowie im Freien, sollte der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können.

-Anhänge der vorherigen, nicht mehr aktuellen Versionen-

9. Anhang für v5.1 und v5 dieses Konzeptes vom 23-Aug-2021 und 14-Aug-2021 – Originaltext

Auszüge aus der Corona VO Sport des Landes B-w, gültig ab 23.08.2021

§ 2 Allgemeine Vorgaben

(2) Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO; sie gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind.

(6) Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass, entgegen der Empfehlung des Absatzes 7, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

(7) Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(8) Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.

§ 3 Trainings- und Übungsbetrieb

(1) Immunisierte Personen im Sinne von § 4 CoronaVO ist der Trainings- und Übungsbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ohne Einschränkung gestattet.

(2) Nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO einschließlich der Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Zutritt zu geschlossenen Räumen der Sportstätte und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb ist ihnen nur nach Vorlage eines Testnachweises im Sinne von § 5 CoronaVO erlaubt. Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang.

Auszüge aus der Corona Verordnung Das Land B-W, gültig ab 16.08.2021



Bund und Länder haben sich am 10. August 2021 darauf geeinigt die Corona-Beschränkungen anzupassen (PDF). Vor allem für vollständig geimpfte sowie genesene Personen entfallen die allermeisten Beschränkungen. Ebenso entfallen in Baden-Württemberg die bisherigen vier Inzidenzstufen.

Erhalten bleibt für alle jedoch weiter die Maskenpflicht in ihrer jetzigen Form. Das heißt, in geschlossenen und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann gilt weiterhin die Maskenpflicht (Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind auch künftig von der Maskenpflicht befreit)

Auch die die Abstands- und Hygieneregeln bleiben bestehen. Pflicht bleibt auch die Erfassung der Kontaktdaten.

Die Testpflicht gilt nicht für Freizeit- und Amateursport in Sportstätten im Freien.

10. Anhang vom 30-Juni-2021 – Originaltext aus den genannten Quellen

a. Inzidenzstufen und (3G)

Der Landkreis Lörrach erklärt die Lockerungsstufe, erst dann gelten die Regelungen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Corona-Verordnung zum 28. Juni 2021 komplett überarbeitet. Lockerungen oder Verschärfungen sind nun in vier Inzidenzstufen eingeteilt.

Die wichtigste Neuerung für den Fußball ist die Möglichkeit, Kabinen und Duschen bereits bei einer Inzidenz unter 35 wieder ohne Tests zu nutzen. Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist im jeweiligen Stadt- oder Landkreis also wieder ein vollständiger Fußballbetrieb mit wenigen Einschränkungen möglich. Abseits des Sportbetriebs besteht grundsätzlich die Pflicht, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu jeder Zeit einzuhalten. In geschlossenen Räumen besteht zudem die Pflicht eine medizinische Maske zu tragen.

«3G» entweder negativer Corona-Schnelltest, Genesenennachweis o. Geimpftennachweis

Inzidenzstufe 4 (7-Tage-Inzidenz über 50):

- Amateursport ist im Freien mit Gruppen von bis zu 25 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 14 Personen erlaubt. Alle Sportler*innen müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).
- Zuschauer: Im Freien maximal 250 Personen, wobei ab einer Zuschauerzahl von 200 Personen auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen ist. Alle Besucher*innen müssen einen 3G-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 3 (7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 35):

- Amateursport ist im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Alle Sportler*innen müssen einen 3G- Nachweis haben.
- Zuschauer: Im Freien maximal 500 Personen, wobei ab einer Zuschauerzahl von 200 Personen auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen ist. Alle Besucher*innen müssen einen 3G-Nachweis haben.



Inzidenzstufe 2 (7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 10):

- Amateursport ist im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein 3G-Nachweis ist nicht erforderlich.
- Zuschauer: Im Freien maximal 750 Personen oder bis zu 20 Prozent der zugelassenen Kapazität. Ein 3G-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Alternativ bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, wobei die Teilnahme dann nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises zulässig ist. Ab einer Zuschauerzahl von 200 Personen ist auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen.

Inzidenzstufe 1 (7-Tage-Inzidenz unter 10):

- Amateursport im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein 3G-Nachweis ist nicht erforderlich.
- Zuschauer: Im Freien maximal 1.500 Personen oder bis zu 30 Prozent der zugelassenen Kapazität. Ein 3G-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Alternativ bis zu 60 Prozent der zugelassenen Kapazität, wobei die Teilnahme dann nur mit 3G-Nachweis zulässig ist. Ab einer Zuschauerzahl von 300 Personen ist auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen.

•

b. Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung bei Stufe 3-4

- In den Öffnungsschritten **3-4** ist für den Zutritt (Zuschauer) oder die Teilnahme (Spieler, Trainer, Schiedsrichter etc.) die Vorlage 3G Nachweises erforderlich (Impf- oder Genesungsnachweises oder ein negativer Test erforderlich), für alle Personen ab 6 Jahren.
- Gültig sind Test-Bescheinigungen, diese müssen nur eingesehen werden.
 - von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
 - von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
 - von Schulen (max. 60 Stunden alt); Hinweis: Schulen sind zur Bescheinigung einer Testung in der Schule auf Verlangen verpflichtet*
 - über eine vor Ort unter Aufsicht einer geeigneten Person* durchgeführte Laien-Selbsttestung

*Nicht gültig sind Bescheinigungen von Eltern, wenn sie nicht von der Schule bestätigt wurden.

11. Anhang vom 30-Juni-2021 – Originaltext aus den genannten Quellen

NEUE CORONA-VERORDNUNG DES LANDES: INZIDENZSTUFE 1 GILT AB 30. JUNI IM LANDKREIS LÖRRACH

Auf Grundlage der aktuellen Corona-Verordnung tritt am 30. Juni 2021 die sogenannte **INZIDENZSTUFE 1** in Kraft, da die Inzidenz im Landkreis Lörrach fünf Tage in Folge unter dem Wert von 10 lag.

12. Anhang vom 7. Juni 2021 – Originaltext aus den genannten Quellen

Die wichtigsten neuen Regelungen für den Fußball, gültig ab dem 7. Juni 2021:



Änderungen bei der Testpflicht:

Die Testpflicht gilt bei Inzidenzen über 35 für alle Spielerinnen und Spieler ab 6 Jahren. Schülerinnen und Schüler können jedoch auch einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen, **der nicht älter als 60 Stunden ist**. Somit sollten die zwei Tests pro Woche in der Schule ausreichend für die Teilnahme am Trainingsbetrieb in der gesamten Woche sein.

Wie die Schulen den Test bescheinigen, ist noch nicht abschließend geklärt. Wir empfehlen deshalb zunächst, euren Spielerinnen und Spielern ein vorausgefülltes Formular (Download am Ende dieser Meldung: <https://sbfv.de/nachricht/neue-regelungen-f%C3%BCr-das-training>) mitzugeben und von der Schule unterschreiben zu lassen.

Alle Lockerungen und Verschärfungen müssen vom zuständigen Landkreis festgestellt und bekanntgegeben werden.

Inzidenz 5 Tage stabil unter 35: Wegfall der Testpflicht für Training und Spiele. Das Training ist ohne Begrenzung der Teilnehmendenzahl möglich. Spiele sind mit bis zu 750 Zuschauern möglich.

Öffnungsschritte bei fallenden Inzidenzen, aber noch über 35:

Öffnungsschritt 1: Training und Spiele sind im Freien mit bis zu 20 Teilnehmenden (+ Trainer:innen) und mit bis zu 100 Zuschauer:innen zugelassen. Alle Teilnehmenden ab 6 Jahren unterliegen der Testpflicht. Das Training darf auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien mit Gruppen von bis zu 20 Personen stattfinden. So ist beispielsweise ein Waldlauf möglich.

Öffnungsschritt 2: Training und Spiele sind im Freien ohne Teilnehmendenbegrenzung mit bis zu 250 Zuschauer:innen zugelassen. Alle Teilnehmenden ab 6 Jahren unterliegen der Testpflicht.

Öffnungsschritt 3 oder Inzidenz stabil unter 50: Training und Spiele sind ohne Teilnehmendenbegrenzung im Freien mit bis zu 500 Zuschauer:innen zugelassen. Alle Teilnehmenden ab 6 Jahren unterliegen der Testpflicht.

Geimpfte und Genesene zählen nicht zu der Gesamtpersonenzahl dazu und benötigen keinen negativen Corona-Schnelltest.

Personen gelten 14 Tage nach der für den vollständigen Schutz notwendigen Impfung (meistens 2. Impfung) als geimpft.

Genesen gelten Personen mit einem positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist.

Zusätzlich zu professionellen **Schnelltests** können auch zur Laienanwendung gedachte **Selbsttests** genutzt werden. Dabei muss die Anwendung dieses Tests von einer geeigneten Person überwacht und bestätigt werden: Die geeignete Person muss "zuverlässig und in der Lage sein, die Gebrauchsanweisung des verwendeten Tests zu lesen und zu verstehen, die Testung zu überwachen, dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen sowie die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben und unter Wahrung des Datenschutzes auszustellen." Das können auch Eltern oder Trainer*innen sein.

13. Anhang vom 18. Mai 2021 – Originaltext aus den genannten Quellen

Neue Regelungen für den Trainingsbetrieb (SBFV 18. Mai 2021)

Inzidenz über 100 (Bundesnotbremse - Regelungen wie bisher):

Bis 13 Jahre: 5er Gruppen im kontaktlosen Training, Trainer:in mit negativen Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden)

Über 13 Jahre: Allein, zu zweit oder eigener Haushalt (kontaktlos)



Inzidenz stabil unter 100 (5 Werktage in Folge):

Bis 13 Jahre: 20er Gruppen (kontaktarmes Training)

Über 13 Jahre: 20er Gruppen (kontaktarm), Trainer:innen & Spieler:innen benötigen einen negativen Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden). Ansonsten max. 5 Personen aus max. 2 Haushalten (kontaktarm)

Inzidenz stabil unter 50 (5 Werktage in Folge):

Bis 13 Jahre: 20er Gruppen (kontaktarm)

Über 13 Jahre: 20er Gruppen (kontaktarm), Trainer:innen & Spieler:innen benötigen einen negativen Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden). Ansonsten max. 10 Personen aus max. 3 Haushalten (kontaktarm)

Alle Lockerungen und Verschärfungen müssen vom zuständigen Landkreis festgestellt und bekanntgegeben werden. Informieren sich Sie deshalb bitte unbedingt über die Homepage ihres Landkreises, was aktuell in ihrem Landkreis zulässig ist.

In Rücksprache mit dem Kultusministerium ist **Fußball als kontaktarme Sportart anzusehen**. Das bedeutet, dass im Rahmen der oben genannten Möglichkeiten ein fußballtypisches Training stattfinden kann. Dennoch ist auf und neben dem Platz, wo immer möglich (Unterbrechungen, Anstehen, etc.) auf den Mindestabstand bzw. die geltenden Hygieneregeln zu achten. Darüber hinaus ist auf alle Übungsformen mit längerem, engem Kontakt (z.B. 1gg1-Situationen, Standards, etc.) zu verzichten. Für den Übungs- und Trainingsbetrieb ist generell ein **Hygienekonzept mit Datenerhebung zur möglichen Kontaktnachverfolgung** erforderlich.

Geimpfte und Genesene zählen nicht zu der Gesamtpersonenzahl dazu und benötigen keinen negativen Corona-Schnelltest. Personen gelten 14 Tage nach der für den vollständigen Schutz notwendigen Impfung (meistens 2. Impfung) als geimpft. Genesen gelten Personen mit einem positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist.

Corona-Schnelltests und -Selbsttests

Zusätzlich zu professionellen Schnelltests können auch **zur Laienanwendung gedachte Selbsttests** genutzt werden. Dabei muss die Anwendung dieses Tests von einer geeigneten Person überwacht und bestätigt werden: Die geeignete Person muss "zuverlässig und in der Lage sein, die Gebrauchsanweisung des verwendeten Tests zu lesen und zu verstehen, die Testung zu überwachen, dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen sowie die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben und unter Wahrung des Datenschutzes auszustellen."

Wenn Schülerinnen und Schüler zweimal pro Woche in der Schule getestet werden und darüber eine Bestätigung erhalten, **können sie die gesamte Woche am Trainingsbetrieb teilnehmen** und müssen keine weiteren tagesaktuellen Corona-Schnelltests durchführen. Bei konkreter Aufforderung des Gesundheitsamtes muss jedoch ein tagesaktueller Test vorgelegt werden, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.



Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2

Es wird das Vorliegen eines		
☐ negativen Schnelltests		
☐ positiven Schnelltests		
bescheinigt für		
▶	Name	Vorname
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	Geburtsdatum
	Telefonnummer	
Der Schnelltest wurde durchgeführt von		
▶	Name	Vorname
	Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon)	-Stempel (falls vorhanden)-
	Handelsname und Herstellername des verwendeten Schnelltests	
▶	Testdatum	Unterschrift ✕
	Uhrzeit	

Stand 3.5.2021



14. Anhang vom 11. März 2021 – Originaltext aus den genannten Quellen

Ab 8. März 2021

In einem ersten Öffnungsschritt ab 8. März ist im Freien und in geschlossenen Räumen die kontaktarme Sportausübung mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten möglich. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien dürfen auch mehrere dieser Personenkonstellationen Sport treiben, sofern die Anlagen weitläufig sind und damit gewährleistet ist, dass die einzelnen Gruppen untereinander einen durchgängigen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und keine Durchmischung der Gruppen stattfindet.

Ferner kann ab 8. März der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien mit einer Gruppe von bis zu zwanzig Kindern starten.

Erwachsene Aufsichtspersonen zählen hierbei nicht mit.

Grundsätzlich müssen Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume geschlossen bleiben.

Die Durchführung von Sportwettbewerben und Sportwettkämpfen bleibt weiterhin untersagt.

Inzidenz

Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis eine seit fünf Tagen in Folge konstante 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner fest, so ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien auch für Gruppen von bis zu 10 Personen zur kontaktarmen Sportausübung gestattet.

Sofern die 7-Tage-Inzidenz in dieser Phase an drei Tagen in Folge wieder konstant über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner liegt, gelten wieder die im vorangegangenen Absatz genannten Gruppengrößen.

Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge konstant den Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, so ist die Nutzung von Außensportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport untersagt mit Ausnahme von weitläufigen Außensportanlagen. Auf diesen Anlagen darf mit Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren Person Sport getrieben werden. Wieder zählen Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre dabei nicht mit. Auch hier dürfen mehrere dieser Personenkonstellationen gleichzeitig Sport treiben.

SBFV 8. März an die Vereine

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat eine neue Fassung der Corona Verordnung beschlossen, die mit dem heutigen Montag, 8.3.2021 in Kraft getreten ist und im Rahmen eines inzidenzabhängigen Stufenplans Lockerungen für den Amateursport vorsieht. Je nach Inzidenz des örtlichen Stadt- bzw. Landkreises gelten ab heute folgende Regelungen:

7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner:

- **Sportausübung (kontaktarm) im Freien mit maximal 5 Personen aus 2 Haushalten** (Kinder bis 14 werden nicht mitgezählt) möglich. **Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre** ist erlaubt. *(Das Alter gilt tagesaktuell.)*
- Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen können mehrere dieser Gruppen Sport treiben *(1 Gruppe pro Großfeld-Platzhälfte)*, wenn gewährleistet ist, dass die Gruppen durchgängig den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sich nicht durchmischen.
- Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume bleiben geschlossen.
- Sportwettbewerbe und Sportwettkämpfe bleiben weiterhin untersagt.

7-Tage-Inzidenz unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (stabil, 5 Tage in Folge):

- **Sportausübung (kontaktarm) im Freien mit bis zu 10 Personen** möglich. **Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre** ist erlaubt. *(Das Alter gilt tagesaktuell.)*
- Steigt die 7-Tage-Inzidenz an 3 Tagen in Folge wieder über 50, gelten die Gruppengrößen wie oben beschrieben (maximal 5 Personen aus 2 Haushalten).

Nach derzeitigem Kenntnisstand, in Rücksprache mit dem Kultusministerium, ist **Fußball als kontaktarme Sportart** anzusehen. Das bedeutet, dass im Rahmen der o.g. Möglichkeiten ein fußballtypisches Training stattfinden kann. Dennoch ist auf und neben dem Platz, wo immer möglich (Unterbrechungen, Anstehen, etc.) auf den Mindestabstand bzw. die geltenden Hygieneregeln zu achten. Für den Übungs- und Trainingsbetrieb ist generell ein **Hygienekonzept mit Datenerhebung zur möglichen Kontaktnachverfolgung** erforderlich.